



WG: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz - GesbR -RG)

Team Z BMJ An: Sonja Bydlinski, Romana.Fritz
Gesendet von: **Sylvia Leeb**

09.05.2014 10:56



Harrer Friedrich <friedrich.harrer@sbg.ac.at>
09.05.2014 10:41

An "Team.z@bmj.gv.at"
<Team.z@bmj.gv.at>
Kopie "sylvia.leeb@bmj.gv.at"
<sylvia.leeb@bmj.gv.at>
Thema Bundesgesetz, mit dem das
allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch und das
Unternehmensgesetzbuch zur
Reform der Gesellschaft
bürgerlichen Rechts geändert
werden (GesbR-Reformgesetz -
GesbR-RG)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Arbeitsgruppe hat sich in ihren Beratungen auch intensiv mit § 1197 ABGB befasst. Es bestand weitgehend Konsens darüber, dass eine Reform nicht an § 121 UGB anknüpfen sollte. Diese Bestimmung ist zwar ein Produkt der HGB-Reform. Sie geht gleichwohl an den Erfordernissen des Wirtschaftslebens vorbei und ist in der Praxis nicht brauchbar.

Herr Dr. Johannes Pira und ich haben die entsprechenden Überlegungen in einem Aufsatz zusammengefasst (Gewinn, Verlust und Mitarbeit der Gesellschafter, GES 2012, 43 ff; vgl auch *Harrer*, in: Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer, Hrsg, Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht. Wiener Bilanzrechtstage 2013, 9, 12 ff).

Der vorliegende Entwurf vermittelt den Eindruck, dass es diese Diskussionen und Auseinandersetzungen nicht gegeben hätte. Auch unser Beitrag wird übergangen. Im Ergebnis soll also das - praktisch unbrauchbare - Recht des UGB in die Reform transferiert werden. - Dies erscheint wenig zielführend.

Bei dieser Gelegenheit darf ich betonen, dass ich an den Sitzungen des Arbeitskreises gerne teilgenommen habe. Die Diskussion war sachbezogen und in vielen Bereichen auch weiterführend.

Nicht verständlich ist es mir hingegen, wenn zentrale Parteien dieses Diskussionsprozesses - ohne das hierfür eine Begründung geliefert wird - einfach übergangen werden. Die Auseinandersetzung zum Thema „Geschäftsführerentschädigung, Gewinn, Verlust“, die Herr Dr. Pira und ich geliefert haben, beruht auf einer Bitte der Professoren Krejci und Schauer. Ich habe in dem Arbeitskreis die kritischen Aspekte skizziert. Daraufhin haben die Kollegen Krejci und Schauer die Initiative ergriffen und betont, dass eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung geboten sei. Diese haben wir, wie gesagt, in GES 2012, 43ff

geliefert. Dieses Thema kann die Legislative nicht dadurch erledigen, dass sie es übergeht.

Auch pro futuro gestatte ich mir den Hinweis, dass unternehmensrechtliche (vor allem gesellschaftsrechtliche) Vorhaben einer verstärkten Einbeziehung steuerrechtlicher Kompetenz bedürfen. Die Schaffung des § 121 UGB (ein Produkt der HGB-Reform) war nach meiner Überzeugung nur deshalb möglich, weil Aspekte der Rechnungslegung nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Andernfalls wäre es nicht vorstellbar, dass man eine neue Bestimmung schafft, die die Erfordernisse des praktischen Wirtschaftslebens konsequent ignoriert.

Geradezu noch schlimmer wäre es, wenn man diese - unpraktikable - Norm im Zuge der GesBR-Reform gleichsam fortschleppen wollte.

Ich habe mit Herrn Dr. Johannes Pira die anstehenden Fragen diskutiert. Ich möchte Ihnen seine Stellungnahme als Anlage übermitteln.

Ich halte es auch für wertvoll und weiterführend, dass Herr Dr. Pira das umwandlungsrechtliche Problem neuerlich aufgreift. Ich bitte Sie, seine Hinweise zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Harrer

(Anlage)



Von: Pira-MPD, Johannes (AT - Salzburg) [<mailto:Pira@mpd.at>]

Gesendet: Freitag, 02. Mai 2014 11:46

An: Harrer Friedrich

Betreff: AW: ENTWURF Text GesBR -

Sehr geehrter Herr Prof., lieber Fritz,

habe den Entwurf insbes. hinsichtlich der uns besonders interessierenden Pkte („Umwandlung“, „Gewinn, Verlust und Mitarbeit der Gesellschafter“) durchgesehen. Meine

Ansicht dazu:

- § 1182 (3)
 - Man geht davon aus, dass die Gesellschafter im gleichen Ausmaß zur Mitwirkung verpflichtet sind.
 - Arbeitsgesellschafter ist der, der keine Einlage leistet.
- § 1195 (2)
 - Da alle mitarbeiten sollen, wird Gewinn und Verlust nach dem Verhältnis der Kapitalanteile verteilt, wenn sie im gleichen Ausmaß mitarbeiten.
- § 1195 (3) = nun neu § 121 UGB
 - Arbeiten sie nicht im gleichen Ausmaß mit, ist dies bei der Verteilung (nur !) des Gewinnes zu berücksichtigen.
 - Hier müsste es heißen: „ ... so ist dies bei der Verteilung des Jahresergebnisses zu berücksichtigen.“
 - Beispiel: A und B sind 50:50 beteiligt und haben keine abweichende Regelung im GesVertrag. Im ersten Jahr funktioniert alles, beide arbeiten voll mit. Im 2. Jahr kauft sich B eine Segeljacht und „haut ab“. A arbeitet sich fast zu Tode, seine Arbeitsleistung ist mit 100 zu bewerten. Die GesBR macht aber nur 10 Gewinn, den bekommt A nach dem Begutachtungsentwurf zwar, B wird aber nicht „bestraft“.
 - Nach unserer Lösung (Vorschlag § 1189 (5) in *Harrer/Pira*, Gewinn, Verlust und Mitarbeit der Gesellschafter, Ges 2012, 49) würden zunächst A 100 als Tätigkeitsvergütung vorab zugewiesen werden, das Ergebnis ist somit – 90; dieses ist 50:50 zuzuweisen, also je -45; im Ergebnis würden A + 55 zugewiesen und B -45 (saldiert = wieder + 10).
- § 1195 (4)
 - Hier ist wieder der Arbeitsgesellschafter ohne Kapitalanteil gemeint, wobei die EB wenigstens unseren Arbeitsgesellschafter (= arbeitender Gesellschafter!) mit „fiktivem Kapitalanteil“ für zulässig erachten.....

Zusammengefasst hat man das Erfordernis einer ergebnisunabhängigen Tätigkeitsvergütung in keiner Weise umgesetzt !

- Umwandlung § 1206
 - Erfreulich, dass nun der Weg „GesBR in PG“ sinnvoll geregelt ist.
 - Ob man sich mit der Begründung „...der OG und KG ist gegenüber der GesBR der Vorzug zu geben“ wirklich aus der Verantwortung, auch den umgekehrten Fall zu regeln, stehlen kann??
 - Halte es auch nicht für besonders glücklich „... zur deutlichen Abgrenzung von den im UmwG geregelten Vorgängen ...“ (das regelt den völlig unvergleichbaren Fall des Rechtsformwechsels KapGes in PG...) von einer „einbringenden Umwandlung“ zu sprechen. (Zu der jetzt schon bestehenden Begriffsvielfalt vgl *Pira* in *Gruber/Harrer*, GmbHG (2014) Anh § 101: Übersicht UmgrStR, Rz 1 ff).
 - Jetzt haben wir dann also die „übertragende Umwandlung“ in Gestalt der „verschmelzende Umwandlung“ (§ 2 UmwG), die „errichtende Umwandlung“ (§ 5 UmwG), die „formwechselnde Umwandlung“ UND die „einbringende Umwandlung“...

„Einbringend“ ist auch schon deshalb unglücklich, weil sich Einbringung (iS des Art III UmgrStG) und übertragende Umwandlung (iS des UmwG) in der Technik der

Vermögensübertragung unterscheiden: „Während bei der Einbringung das Vermögen im Weg der Einzelrechtsnachfolge transferiert wird, wird es bei der übertragenden Umwandlung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen.“ (Kalls, Verschmelzung-Spaltung-Umwandlung, UmwG Rz 11). Man verwendet also für einen Gesamtrechtsnachfolgetatbestand, einen Begriff der ein Einzelrechtsnachfolgetatbestand ist....

Herzliche Grüße

Johannes

Dr. Johannes Pira, WP/StB
Präsident der Kammer der Wirtschaftstrehänder
Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Rainerstraße 5/3
Telefon +43 | 662 | 871168
Fax +43 | 662 | 871168-3
Mailto: salzburg@kwt.or.at
<http://salzburg.kwt.or.at>
Kanzlei:
MPD Wirtschaftsprüfungs GmbH
Deloitte Salzburg WP GmbH
A-5020 Salzburg, Ignaz-Rieder Kai 13a
Tel.: 0043(662)630036-10; Fax: DW-60
E-Mail: pira@mpd.at <http://www.mpd.at>
jpira@deloitte.at www.deloitte.at

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: sylvia.leebe@bmj.gv.at [<mailto:sylvia.leebe@bmj.gv.at>]

Gesendet: Montag, 28. April 2014 09:15

An: artur.schuschnigg@wko.at; dr.brix@wbp-notare.at; helmut.gahleitner@akwien.at;
christian.nowotny@wu.ac.at; thomas.bachner@wu.ac.at; susanne.kalss@wu.ac.at;
martin.winner@wu.ac.at; josef.aicher@univie.ac.at; hanns.huegel@bvp-huegel.com;
martin.karollus@jku.at; Koppensteiner Hans-Georg; gerhard.schummer@uni-graz.at;
Gruber Michael; manfred.straube@univie.ac.at; Harrer Friedrich;
Johannes.reich-rohrwig@cms.rrh.com; michael.umfahrer@notar.at; romuald.berthl@wu.ac.at;
ulrich.torggler@univie.ac.at; eveline.artmann@jku.at; Johannes.Zollner@uni-klu.ac.at;
friedrich.rueffler@univie.ac.at; alexander.schopper@uibk.ac.at;
karsten.schmidt@law-school.de; peter.jabornegg@jku.at; office@aktienforum.org;
martin.schauer@univie.ac.at; dr.heinz.krejci@tmo.at; markus.dellinger@oerv.raiffeisen.at;
hanns.fitz@uibk.ac.at; guenter.h.roth@uibk.ac.at; waldemar.jud@uni-graz.at;
arthur.weilinger@univie.ac.at; reinhard.resch@jku.at; ferdinand.kerschner@jku.at;
zivilrecht@univie.ac.at; zivilrecht@uni-graz.at; zivilrecht@jku.at; Zivilrecht@uibk.ac.at;
martin.karollus@jku.at; Andreas.Riedler@jku.at

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz – GesbR-RG), Versendung zur allgemeinen Begutachtung,

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt das/die angeschlossene(n) Dokument(e)

(See attached file: Entwurf_Erläuterungen.docx)(See attached file: Entwurf_Text.docx)(See attached file: Entwurf_TextGG.docx)(See attached file: WFA_GesbR.docx)(See attached file: TeamZ_2014_04_28_09_09_14_699.pdf)

Für elektronisch übermittelte fachliche Auskünfte und Ratschläge, die nicht durch eine nachfolgende schriftliche Ausfertigung von einem zeichnungsberechtigten Vertreter unserer Gesellschaft autorisiert wurden, können wir keine Haftung übernehmen.

Bei der Übermittlung von E-Mails ist nicht gewährleistet, dass diese sicher, vertraulich und fehlerfrei erfolgt; Informationen könnten abgefangen, verändert oder zerstört werden, verloren gehen, verspätet übermittelt werden oder Viren enthalten. Wir übernehmen daher keine Haftung für allfällige Schäden, die aus solchen Übermittlungsfehlern im weitestens Sinne entstehen.